

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Ortsteilbürgermeisterin Hochstedt
Frau Palmowski
Am Bürgerhaus 1
99098 Hochstedt

**DS 0946/15 - Müllproblematik im GVZ;
Ihre Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO - öffentlich**

Journal-Nr.:

Sehr geehrte Frau Palmowski,
auf Ihre Anfrage möchte ich Ihnen wie folgt antworten:

Erfurt,

- 1. Wie wird die Stadtverwaltung künftig mit dem Problem des anfallenden Mülls umgehen (bitte unter Angabe möglicher regelmäßiger Kontrollen bzw. Reinigungen)?**

Eine Pflege der Grünflächen, des Straßenbegleitgrüns und der Ausgleichsflächen erfolgt im Zeitraum von Mai bis November unter Berücksichtigung der finanziellen Mittel. Abfälle, die sich auf diesen Flächen befinden, müssen notwendigerweise entfernt werden, um die Pflege ordnungsgemäß durchführen zu können.

Als entgegengewirkende Maßnahmen für die angesprochenen Müllablagerungen an Weg- und Straßenrändern und Feldern würden allein das Aufstellen von entsprechenden Entsorgungsbehältern und eine parallel laufende regelmäßige Reinigung der Flächen in Frage kommen. Hinsichtlich des ersten Teils wird jedoch bereits bezweifelt, dass dies zu einer wesentlichen Verbesserung führt, da nicht jeder Lkw direkt neben einem solchen Behälter parken kann. Eine durch das Amt für Grundstücks- und Gebäudeverwaltung zu beauftragende regelmäßige Reinigung (mehr als zweimal pro Jahr) der Flächen – der zweite Teil – ist aufgrund der gegebenen Haushaltsumstände nicht durchführbar.

Bis November 2014 wurden durch den Einsatz von sechs ABM-Kräften auf dem Straßenbetriebshof unter anderem das GVZ von anfallendem Müll befreit. Da diese ABM-Maßnahme seitdem nicht verlängert wurde, werden diese anfallenden Arbeiten durch die Mitarbeiter des Bauhofes im Bedarfsfall wahrgenommen. Im Zeitraum vom Januar 2015 bis zum 11.05.2015 entstanden so Kosten in Höhe von 3.914,03 Euro. Diese Kosten beinhalten Personal-, Betriebs- sowie Entsorgungskosten.

Seite 1 von 2

Sie erreichen uns:
E-Mail: oberbuergemeister@erfurt.de
Internet: www.erfurt.de

Rathaus
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Stadtbahn 3, 4, 6
Haltestelle:
Fischmarkt

2. Welche Möglichkeiten werden gesehen, den ruhenden Verkehr zu kontrollieren oder besser noch, zu verhindern (vor allem die hier parkenden Lkw)?

Die Verkehrsbeschilderung für den ruhenden Verkehr im Bereich des GVZ ist wie folgt: Zeichen 290.1/290.2 (eingeschränktes Haltverbot für eine Zone) mit Zusatzzeichen 1024-12 (Kfz über 3,5t), Zeichen 290.1 mit Zusatzzeichen 1040-33 (Parken in gekennzeichneten Flächen erlaubt) und Straßenzüge, welche nur mit Zeichen 290.1/290.2 ausgeschildert sind. Im Bereich des GVZ, in welchem keine Ge- oder Verbotsschilder für den ruhenden Verkehr angebracht sind, können grundsätzlich alle Fahrzeuge, somit auch Lkw, uneingeschränkt parken.

Der angeführte Bereich des GVZ ist bereits in die Kontrolltätigkeit der Verkehrsüberwachung des Bürgeramtes mit einbezogen. Kontrollen im Bereich des GVZ können jedoch nur anlassbezogen und im Rahmen der personellen Möglichkeit erfolgen. Das Bürgeramt ist personell nicht in der Lage, in nur einem Teilgebiet der Landeshauptstadt Erfurt eine ständige Präsenz zu zeigen.

Außerhalb der Dienstzeiten der Ordnungsbehörde sind ebenso die Dienstkräfte der Thüringer Landespolizei mit der Durchsetzung der Ordnung und Sicherheit im Stadtgebiet betraut. Es ist das Ziel eines Güterverkehrszentrums, den Güterverkehr zu bündeln. Leider lässt sich der Güterverkehr nicht so organisieren, dass eine Durchfahrt unmittelbar zum Ziel möglich ist. Ein weiteres Thema ist die Einhaltung der Lenk- und Ruhezeiten. Beides führt dazu, dass die Lkw an geeigneter Stelle abgestellt werden müssen. Grundsätzlich sind einige Straßenabschnitte im GVZ dazu geeignet.

Ein generelles Parkverbot (Parkverbotszone) ist daher nicht zielführend und wurde auch seitens der Wirtschaftsförderung abgelehnt. Möglich wäre ein solcher Ansatz nur dann, wenn ein ausreichend großer Lkw-Parkplatz zur Verfügung stehen würde. Das ist derzeit nicht der Fall. Damit beschränkt sich das Lkw-Parkverbot auf Abschnitte in denen es aus Gründen der Verkehrssicherheit notwendig ist. Eine verkehrsrechtliche Untersagung des Lkw-Parkens ist erst dann sinnvoll, wenn ausreichend Möglichkeiten gegeben sind, die Lkw bis zu ihrer Einfahrt in das jeweilige Unternehmen abzustellen.

3. Welche Möglichkeiten werden gesehen, die Verlängerung der Straße „Am Bürgerhaus“ sowohl aus Richtung Hochstedt (hinter dem letzten eingezäunten Grundstück) als auch aus Richtung GVZ für den Durchgangsverkehr zu sperren (z. B. durch Poller)?

Die Situation war in der Verwaltung als Problem nicht bekannt. Hier sind zunächst die tatsächlichen Bedürfnisse (Landwirtschaft?) zu prüfen. Ebenfalls ist der geplante Radwegeausbau zu berücksichtigen. Pollersperren setzen gerade im Blick auf Radfahrer eine rechtzeitige, gute und sichere Erkennbarkeit voraus. Ein weiteres Risiko ist die Umfahrbarkeit von entsprechenden Absperrungen. Insofern wird hier eine Prüfung zugesagt.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein